

ed



Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Dezember 2021

Digitalisierung der sozialen Sicherheit

Notwendiges Übel oder überfälliger Segen?



Liebe Leserinnen und Leser,

die Mobilität der Arbeitskräfte hat in der Europäischen Union (EU) in den letzten Jahren erfreulich zugenommen. Europa wächst zusammen und das zeigt sich auch auf den Arbeitsmärkten. Von den knapp 18 Millionen Menschen, die im Jahr 2019 innerhalb der EU umgezogen sind, waren gut zehn Millionen erwerbstätig.

Damit die Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu einem Verlust von Sozialversicherungsrechten führt, hatte die EU schon früh Maßnahmen ergriffen. So können mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU unter vereinfachten Bedingungen Ansprüche in der Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung geltend machen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen. Sie sind durch das europäische Koordinierungsrecht in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geschützt.

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz über die europäischen Staatsgrenzen hinweg erfordert einen umfangreichen Austausch zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit in den jeweiligen Ländern. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung haben mittlerweile über 60 Jahre Erfahrung in der Koordinierung der sozialen Sicherheit gesammelt. Der Austausch der notwendigen Daten, Formulare und Abrechnungen beruhte ursprünglich auf Papier, soll aber bald ausschließlich elektronisch erfolgen. Die COVID-19-Pandemie hat diesen Prozess zuletzt weiter beschleunigt. Im Oktober 2021 waren bereits neun Teilnehmerstaaten vollständig an den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten in der EU angeschlossen. Andere stehen kurz vor dem Abschluss.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission auch weitere flankierende Initiativen entwickelt, um die Digitalisierung in der Koordinierung der sozialen Sicherheit voranzubringen. Vor einigen Jahren stand die Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer im Raum; eine interessante, in der Umsetzung aber komplizierte Idee zur Überprüfung des Sozialversicherungsstatus mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seitdem wurden eine Reihe weiterer Konzepte und Technologien diskutiert; immer mit dem Ziel, den Austausch von Informationen der Sozialversicherungsträger untereinander zu erleichtern, aber auch, um Sozialbetrug vorzubeugen. Nicht zuletzt soll auch den mobilen EU-Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Informationen der Sozialversicherungsträger und die Kommunikation mit diesen erleichtert werden.

Wir geben Ihnen in unserer aktuellen Ausgabe des ed* einen Überblick, wie sich die digitalen Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit ergänzen, aufeinander aufbauen und welche Herausforderungen sich für die Sozialversicherungsträger bei der Umsetzung ergeben. Klar sein dürfte, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sowie die frühe Einbeziehung und Beteiligung aller relevanten Partner auch hier der Schlüssel zum Erfolg ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Ihre Ilka Wölfle

Was lange währt, wird endlich ...?

Digitale Kommunikation in der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Bereits mit der Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in den Römischen Verträgen wurde deutlich: Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit und die Unterschiede bei Leistungsansprüchen in den Mitgliedstaaten können ein Hindernis zur Inanspruchnahme des Rechts der Freizügigkeit für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen. Eine soziale Flankierung erschien notwendig, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einem gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt abzusichern.

Man entschied sich für eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Damit sollte gewährleistet werden, dass „mobile“ EU-Bürgerinnen und Bürger ihren Sozialschutz nicht verlieren, wenn sie vorübergehend in ein anderes EU-Land reisen, dort arbeiten oder leben. Sie können ihre Rentenansprüche mitnehmen, wenn sie ihr Gastland wieder verlassen, und wenn sie sich in dem Gastland aufhalten, können sie auch Leistungen im Krankheitsfall oder im Falle eines Arbeitsunfalls in Anspruch nehmen (Sachleistungs-aushilfe).

„Mobile“ EU-Bürgerinnen und Bürger sollen ihren Sozialschutz nicht verlieren, wenn sie in ein anderes EU-Land reisen, dort arbeiten oder leben.



Nicht nur der Informationsaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern, sondern auch die Nachweise der EU-Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihres Sozialversicherungsschutzes erfolgte ursprünglich auf Papier, auch heute ist dies oft noch so. Mit der fortschreitenden Digitalisierung gibt es jedoch auch Anforderungen zur Einführung des elektronischen Austauschs. So sind die Mitgliedstaaten aufgrund der EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit gehalten, digitale Technologien zu nutzen und benutzerfreundliche Dienste anzubieten. Artikel 78 der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht vor, dass die Mitgliedstaaten neue Technologien für den Austausch, den Zugang und die Verarbeitung der für die Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten verwenden. Die EU möchte aber ganz generell mit neuen Regelungen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen für eine bessere Informationsvermittlung und verbesserte Dienstleistungen im öffentlichen Sektor, einschließlich der Sozialversicherungen, sorgen. Mit ihrem „digitalen Kompass“ hat die EU-Kommission Zielvorstellungen für einen erfolgreichen digitalen Wandel Europas bis 2030 formuliert, der auch vorsieht, dass alle wichtigen öffentlichen Dienste, einschließlich der elektronischen Patientenakte, online verfügbar sein sollen und 80 Prozent der EU-Bürgerinnen und Bürger die digitale Identität nutzen.

Doch ist es oft schwierig und zeitaufwendig, Lösungen zu finden, die mit den in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Technologien und den dahinter liegenden Prozessen und Verfahren kompatibel sind. Häufig gestalten sich Projekte wie ein Wettlauf gegen die Zeit, da der technologische Fortschritt eine Lösung, die gerade noch vielversprechend klang, sehr schnell als überholt erscheinen lassen kann.

Auf europäischer Ebene wird an verschiedenen Projekten der Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherheit gearbeitet, die alle Beteiligten umfassen und papierlos funktionieren könnten. Wie sich die einzelnen Elemente zusammenfügen und wie der jeweilige Stand der Umsetzung ist, wird im Folgenden erläutert.

1. Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern

Mit dem europäischen, elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (European Exchange of Social Security Information – EESSI) möchte die EU-Kommission den Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern in der EU, den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und dem Vereinigten Königreich digitalisieren und erleichtern.

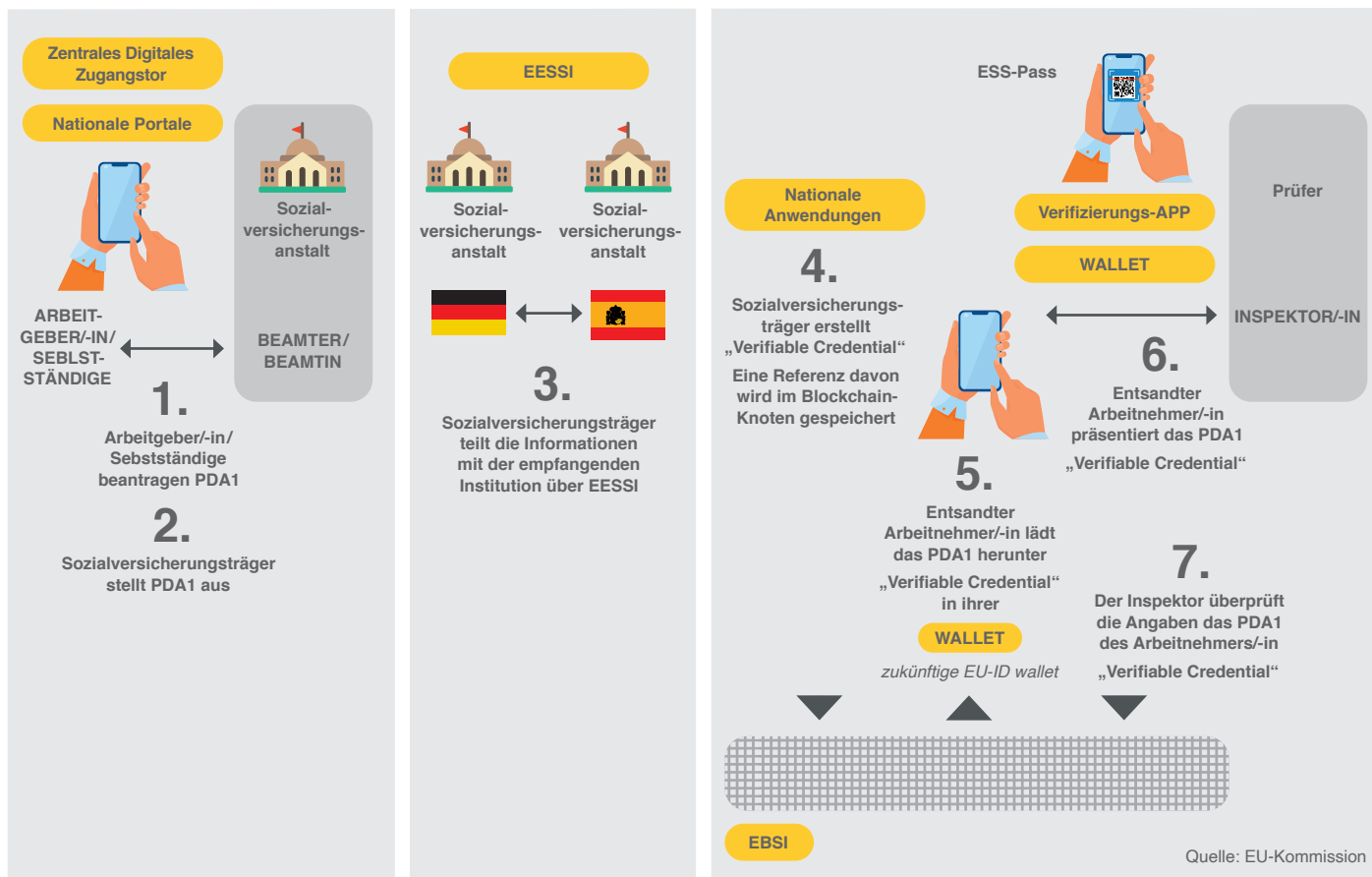
Das EESSI soll einen papierlosen, schnelleren und effizienteren Austausch von Daten zwischen verschiedenen Sozialversicherungsträgern und mit nationalen Behörden ermöglichen, so zum Beispiel die Daten zur Ausstellung einer PDA1-Bescheinigung. Einzelfälle und Anfragen von Versicherten können schneller bearbeitet und die Laufzeit, d. h. die Berechnung und Auszahlung von Leistungen, verkürzt werden. Elektronische Standardverfahren tragen dazu bei, dass die Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit ordnungsgemäß angewandt werden. Spezielle Vorkehrungen stellen sicher, dass die ausgetauschten Daten korrekt und vollständig sind.

Aller Anfang ist schwer ...

Die „Historie“ des EESSI reicht weit zurück. Es ist eines der umfassendsten und anspruchsvollsten Projekte im Bereich der Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit. War für den Übergang von einem Papierbasierten zu einem elektronischen Austauschsystem ursprünglich – und sehr optimistisch – eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2012 vorgesehen, wurde diese durch den Beschluss Nr. E4 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit „flexibel“ verlängert.¹ Der Übergang sollte innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag erfolgen, an dem das zentrale EESSI-System entwickelt und erprobt und für die Nutzung bereitgestellt sei, so dass die Teilnehmerstaaten mit der Integration in das Zentralsystem hätten beginnen können. Diese Frist endete am 2. Juli 2019 und ließ sich letztlich auch nicht einhalten.

¹ Beschluss Nr. E4 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 13. März 2014 über die Übergangszeit gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: So spielt alles zusammen



Nach Angabe der Kommission sind mit Stand Oktober 2021 die meisten teilnehmenden Staaten – insgesamt etwa 3000 Sozialversicherungsorganisationen – zumindest teilweise an das EESSI angeschlossen und in der Lage, Daten auszutauschen. Lediglich neun Mitgliedstaaten, darunter Bulgarien, Zypern, Estland, Kroatien, Irland, Lettland, Malta, Slowenien, sowie trotz des Austritts aus der EU das Vereinigte Königreich sind vollständig angeschlossen und nutzen das EESSI für alle Anwendungsfälle. Ein vollständiger Anschluss aller teilnehmenden Staaten wird für Mitte 2023 erwartet.

... und auch am Ende gibt es noch Stolperfallen

Um die Daten im elektronischen Austausch entsprechend zu verarbeiten und untereinander zu kommunizieren, hatte

die EU-Kommission zu Beginn den Sozialversicherungsträgern eine Schlüsselsoftware namens RINA zur Verfügung gestellt. Mit RINA (Reference Implementation for a National Application) wurde den zuständigen Sozialversicherungsbehörden in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz von der EU-Kommission übergangsweise ein Instrument an die Hand gegeben, um schrittweise die elektronische Kommunikation miteinander einzuführen. RINA wird von der Mehrheit der teilnehmenden Institutionen genutzt und ist eine der zentralen Komponenten des EESSI, die aktuell noch von der EU-Kommission unterstützt wird.

Letztes Jahr hatte die EU-Kommission beschlossen, den Support und die Wartung von RINA nicht mehr selbst weiterzuführen und mitgeteilt, dass Ende 2021 diese Aufgabe

den Mitgliedstaaten übergeben wird². Seitdem versuchen die Sozialversicherungseinrichtungen in Europa Lösungen zu finden, um weiterhin reibungslos kommunizieren zu können. Einige – unter anderem auch die Sozialversicherungsträger in Deutschland – haben ihre eigene Software entwickelt, um RINA ganz oder teilweise zu ersetzen. Andere beteiligen sich an einer gemeinsamen öffentlichen Beschaffung, um einen neuen Anbieter für RINA zu finden.

Eine „vorzeitige“ Übergabe könnte insbesondere kleine Sozialversicherungsorganisationen vor Probleme stellen. Dies umso mehr, als auch ein gemeinsames europäisches Vergabeverfahren der Teilnehmerstaaten, die die RINA-Software nutzen, für die weitere technische Unterstützung voraussichtlich nicht vor Ende 2022 abgeschlossen sein würde.

Vorteile überwiegen den Aufwand

Auch wenn der Aufwand für die Sozialversicherungsträger groß war und zum Teil nach wie vor ist, überwiegt in einer digitalisierten Welt mit mobilen EU-Bürgerinnen und

² Nunmehr hat sie sich zu einer begrenzten Unterstützung für einige Monate über den 31.12.2021 hinaus bereit erklärt, für den Fall von Blockaden oder kritischen Vorfällen, die sich auf das gesamte EESSI-System auswirken.

Bürgern doch der Nutzen des elektronischen Datenaustauschs. Dieser trägt zur Optimierung der Fallbearbeitung bei, entlastet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger und erhöht die Datenqualität. Übertragungsfehler werden vermieden und die Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf die ausgetauschten Daten helfen bei der Bekämpfung von Fehlern. Standardisierte elektronische Dokumente, die in die jeweilige Sprache übersetzt werden, vereinfachen zudem die mehrsprachige Kommunikation. Auch die EU-Bürgerinnen und Bürger werden von einem weniger zeitaufwendigen und fehleranfälligen elektronischen Austausch profitieren.

2. Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern und Bürgern

Während das EESSI zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern beitragen soll, betreffen die nachfolgenden digitalen Technologien das Verhältnis der EU-Bürgerinnen und Bürger zu den Sozialversicherungsträgern und sollen das EESSI ergänzen.

Auch wenn der Aufwand groß war und zum Teil nach wie vor ist, überwiegt der Nutzen des elektronischen Datenaustauschs.

EU-Bürgerinnen und Bürger werden von einem weniger zeitaufwendigen fehleranfälligen Austausch profitieren.



a) Europäische Sozialversicherungsnummer

Eine erste Initiative betraf die Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer (European Social Security Number – ESSN), die der damalige EU-Kommissionpräsident Jean-Claude Juncker 2017 ankündigt hatte.

Alle EU-Bürgerinnen und Bürger sollten eine individuelle Sozialversicherungsnummer erhalten, die als einheitliches systemübergreifendes Ordnungsmerkmal in allen Mitgliedstaaten gültig sein sollte. Sie hätte eine eindeutige Identifizierung von Personen und eine schnelle Überprüfung des Sozialversicherungsstatus über Landesgrenzen hinaus ermöglichen und dazu beigetragen sollen, Fehler beim Austausch von Daten zu vermeiden und den Missbrauch beim Bezug von Sozialleistungen zu bekämpfen.

Aufwand steht außer Verhältnis zum Nutzen

Die Initiative der EU-Kommission zur Einführung einer ESSN wurde letztlich vom Ausschuss für Regulierungskontrolle gestoppt. Der Ausschuss berät als eigenständiges Gremium das Kollegium der Kommissionsmitglieder und prüft alle von der EU-Kommission entworfenen Folgenabschätzungen und unterstützt bei Evaluierungen bestehender Rechtsvorschriften. Der Ausschuss kam nach Vorlage der Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit der Einführung einer ESSN nicht ausreichend begründet sei und der Aufwand außer Verhältnis zum Nutzen stehe.

Erschien die Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer und die mit ihr verfolgten Ziele für die Sozialversicherungsträger zunächst interessant, so warf sie doch eine Reihe grundlegender Fragen auf. Schon ihre „Einbettung“ in die sehr unterschiedlichen Strukturen der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten wäre ein sehr komplexes Unterfangen gewesen. Weitere Aspekte, wie die Frage, wer die Nummer vergibt, wie Doppelungen vermieden werden, wo die Daten gespeichert und wie diese geschützt werden, wären zu klären gewesen. In Deutschland hätte zudem geklärt werden müssen, ob eine solche Sammlung sensibler Daten unter einem einheitlichen Ordnungskennzeichen mit dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vereinbar wäre. Die Richter hatten seinerzeit die Erschließung eines Datenverbundes sensibler Daten durch ein einheitliches Personenkennzeichen für unzulässig erklärt.³

Die EU-Kommission hat das Projekt einer ESSN inzwischen verworfen. Nicht weil das Ziel der Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der sozialen Systeme oder die Bekämpfung von Sozialbetrug sich erübrigt hätten. Die EU-Kommission gelangte vielmehr zu dem Schluss, dass die ESSN zur Verwirklichung dieser Ziele nicht die wirtschaftlichste Lösung sei und ihre Einführung einen Eingriff in private Daten bedeuten würde. Längst lägen digitale Technologien vor, die eine Verwirklichung der gleichen Ziele effizienter und mit geringem Dateneingriff ermöglichen.

Die erste Initiative betraf die Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer (European Social Security Number – ESSN).

³ Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 65, 1 (53).

b) Europäischer Sozialversicherungspass

Als Alternative zur ESN hat die EU-Kommission im März 2021 im Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte die Einführung eines Europäischen Sozialversicherungsausweis (European Social Security Pass – ESSP) bis 2023 vorgeschlagen. Nach wie vor möchte sie zwei Probleme lösen: Zum einen die eindeutige Identifizierung einer Person und zum anderen die Überprüfung ihres Sozialversicherungsstatus. Sollte die ESN noch beide Aspekte vereinen, wird mit dem ESSP ein anderer Weg beschritten.

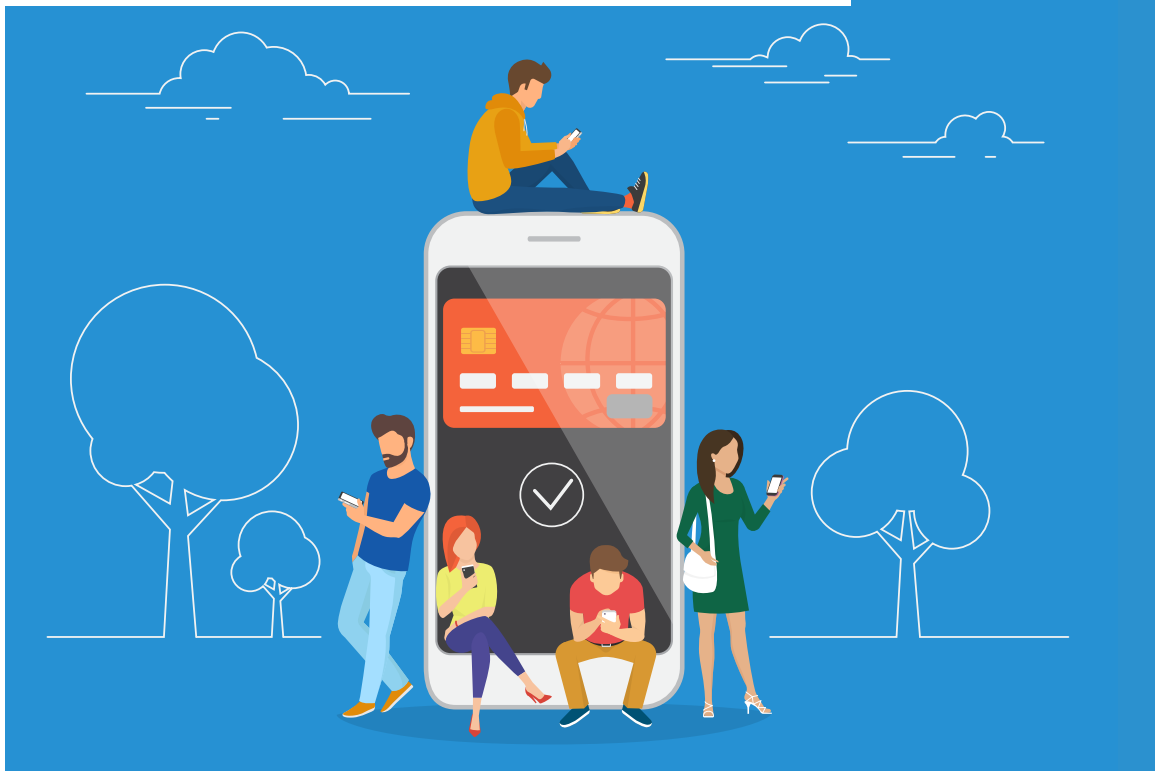
Europäische digitale Identität und ID Wallet

Während die Identifizierung einer Person über die europäische digitale Identität (European Digital Identity – EUid) erfolgen wird, soll der ESSP, der in einer sogenannten „ID

Wallet“, einer „elektronischen Briefftasche“ digital hinterlegt werden soll, es den zuständigen Akteuren und Arbeitsinspektoren ermöglichen, den Sozialversicherungsstatus sowie Leistungen und Ansprüche mobiler EU-Bürgerinnen und Bürger digital in Echtzeit zu überprüfen, sobald diese identifiziert sind.

Die EU-Kommission hat im Juni 2021 einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität vorgelegt. Diese soll allen Bürgerinnen und Bürgern in der EU zur Verfügung stehen und sie in die Lage versetzen, sich mit einem Klick auf ihrem Handy digital auszuweisen und amtliche Dokumente – unter anderem auch den ESSP – in ihrer ID Wallet in elektronischer Form speichern und verwalten zu können. Sie hätten insofern jederzeit die volle Kontrolle über die Daten, die sie weitergeben.

Der ESSP soll es den zuständigen Akteuren und Arbeitsinspektoren ermöglichen, den Sozialversicherungsstatus sowie Leistungen und Ansprüche digital in Echtzeit zu überprüfen.



Die ID Wallets sollen auf nationalen Systemen beruhen, soweit diese bereits bestehen, und von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Verordnungsvorschlages ausgestellt werden. EU-Bürgerinnen und Bürger würden die ID Wallet im jeweiligen Mitgliedstaat erhalten und könnten diese auf ihr persönliches Smartphone oder ein sonstiges Gerät herunterladen und nutzen.

Blockchain Technologie

Nach derzeitigen Vorstellungen könnte der ESSP auf der Blockchain Technologie basieren. Eine Blockchain ist eine technische Lösung, um Daten in einer verteilten Infrastruktur ohne zentrale Instanz nachvollziehbar und manipulationssicher im Konsens zu verwalten.⁴ Im Gegensatz zur ESSN käme der ESSP damit ohne eine zentrale Speicherung von Daten aus. Eine solche Lösung wird durch die europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (European Blockchain Services Infrastructure – EBSI) entwickelt. EBSI ist eine gemeinsame Initiative der EU-Kommission und der europäischen Blockchain-Partnerschaft (European Blockchain Partnership – EBP) zur Bereitstellung EU-weiter grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen mithilfe der Blockchain-Technologie. Neben weiteren grenzüberschreitenden Diensten, wie zum Beispiel die Beglaubigung von Dokumenten oder den Austausch von Diplomen, ist der ESSP ein Anwendungsfall der EBSI, an dem derzeit gearbeitet wird.

ESSP Pilotprojekt

Um die Machbarkeit einer digitalen Lösung für einen ESSP zu prüfen, hat die EU-Kommission Anfang 2021 ein Pilotprojekt mit dem italienischen „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (INPS), der größten öffentlichen Einrichtung der Sozialversicherung in Italien, gestartet. Neben Italien, das das Pilotprojekt aktiv durchführt, sind Österreich, Kroatien, Ungarn, Deutschland, Griechenland, Malta, Polen, Schweden, die Niederlande und die Slowakei als beratende Experten am Projekt beteiligt.

Das Pilotprojekt soll bis 2023 abgeschlossen sein. Die erste Phase läuft bis 2022 und befasst sich mit der Digitalisierung des Verfahrens zur Ausstellung und Kontrolle des tragbaren Dokuments PDA1. In der zweiten Phase bis 2023 sollen weitere Elemente, wie die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC), erprobt werden.

Noch viele offenen Fragen

Die Einführung eines ESSP klingt aus Sicht der Sozialversicherungsträger attraktiv, verfolgt dieser doch im Zusammenspiel mit der EUid dieselben Ziele wie die ESSN. Neben einer effizienten und betrugssicheren Kommunikation der EU-Bürgerinnen und Bürger mit Sozialversicherungsorganisationen, könnte der ESSP die Feststellung des Sozialversicherungsstatus einer Person sowie die Prüfung von Sozialversicherungsleistungen und -ansprüchen ermöglichen, ohne dabei zu einer zentralen Sammlung sensibler Daten zu führen. EU-Bürgerinnen und Bürger hätten nach wie vor die Kontrolle über Ihre eigenen Daten,

Nach derzeitigen Vorstellungen könnte der ESSP auf der Blockchain Technologie basieren.

⁴ So Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI – Blockchain & Kryptowährung (bund.de)

Europäisches Parlament fordert mehr Ehrgeiz bei Inhalt und Zeitplan des Pilotprojekts zum ESSP.

die per Handy-App oder anderweitig online in Echtzeit verfügbar wären.

Allerdings basiert das Projekt auf der noch nicht umgesetzten EUid und der ID Wallet. Diese sind zwingende Voraussetzung für die Einführung eines ESSP. Ob sich beides zeitnah umsetzen lässt, scheint jedoch fraglich, auch wenn die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie digitalen Lösungen derzeit einen gewissen „Rückenwind“ beschern. Zum Vergleich: Derzeit profitieren nur rund 60 Prozent der EU-Bürgerinnen und Bürger von der bereits 2014 mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt eingeführten Möglichkeit einer grenzüberschreitenden elektronischen Identifizierung.

Der zeitliche Aspekt scheint auch die Abgeordneten des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten umzutreiben. In ihrer Entschlie-

ßung vom 25. November 2021 weisen die Abgeordneten nicht nur darauf hin, dass das Europäische Parlament bereits 2014 einen Legislativvorschlag für eine ESSN gefordert habe, sondern fordern darüber hinaus die EU-Kommission auf, hinsichtlich des Inhalts und des Zeitplans ehrgeiziger zu sein, damit bis Ende 2022 ein Legislativvorschlag zum ESSP vorgelegt werden kann.⁵

Auch unter Datenschutzgesichtspunkten sind noch Fragen zu klären. So weist der Europäische Datenschutzbeauftragte bei der Nutzung der Blockchain-Technologie auf Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung hin, zum Beispiel bezüglich der Datenübermittlung außerhalb der EU und der Unmöglichkeit, Einträge in einer

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2021 zur Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises zur Verbesserung der digitalen Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und einer fairen Mobilität (2021/2620(RSP)).

Unter Datenschutzgesichtspunkten sind noch Fragen zu klären.



Blockchain zu löschen oder zu berichtigen. Er mahnt insofern, dass die Blockchain-Technologie möglicherweise nicht für alle Anwendungsfälle der EUID geeignet ist und weitere Schutzvorkehrungen erforderlich seien.⁶

Das Projekt eines ESSP befindet sich noch in den Anfängen. Inwieweit das Pilotprojekt Erkenntnisse bringen wird, bleibt abzuwarten. Dies gilt umso mehr, als sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten, abgesehen von Italien, nur als Experten mit Beobachterstatus beteiligen. Ohne aktive Teilnahme an der Erprobung der Technik wird die Prüfung nationaler Besonderheiten, verfügbarer Kapazitäten und bestehender Hindernisse jedoch nur begrenzt aussagekräftig sein.

c) Zentrales Digitales Zugangstor

Ein weiterer Baustein der Digitalisierung der Kommunikation zwischen EU-Bürgerinnen und Bürgern und den Sozialversicherungsträgern ist das Zentrale Digitale Zugangstor (Single Digital Gateway – SDG). Ziel des SDG ist es, ein einheitliches europäisches Portal für Informationen und die digitale Erledigung bestimmter Verwaltungsverfahren in der EU zu schaffen. Zudem soll das Portal eine Übersicht zu wesentlichen Rechten und Pflichten des Unionsrechts enthalten. Die Plattform „Your Europe“ dient als Zugangsportale des SDG und ist die einheitliche digitale Anlaufstelle für EU-Bürgerinnen und Bürger zu den öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Träger der Sozialversicherungen.

Auf gutem Weg, aber noch nicht da

Seit Ende 2020 sind die Bürgerportale aller Mitgliedstaaten in dem übergreifenden EU-Portal gebündelt, so dass EU-Bürgerinnen und Bürger in allen EU-Sprachen suchen und auf nationale Portale zugreifen können. Bis Ende 2023 sollen ausgewählte Verfahren vollständig online nutzbar sein. Im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind dies die Beantragung des tragbaren Dokuments PDA1, die europäische Gesundheitskarte EHIC und die Renten mobiler EU-Bürgerinnen und Bürger.

Viele europäische Sozialversicherungsorganisationen stellen bereits relevante Informationen, zum Beispiel zum Krankenversicherungsschutz, bei Arbeitslosigkeit oder zur Rente, entsprechend den Anforderungen des SDG online zur Verfügung und arbeiten daran, die genannten Verfahren bis 2023 online einzurichten. Insbesondere schwierig stellt sich die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Principle) dar. Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission mit den technischen Spezifikationen zur Umsetzung des Grundsatzes lassen auf sich warten. Der Grundsatz der einmaligen Erfassung soll eine einmalige Bereitstellung von Daten gewährleisten, die öffentliche Verwaltungen unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen wiederverwenden und untereinander austauschen können.

3. Zusammenspiel der digitalen Kommunikation

Wie nun alle genannten Technologien zur Digitalisierung der Koordinierung der Systeme sozialen Sicherheit zusammenspielen, soll abschließend am Beispiel des tragbaren Dokuments PDA1 skizziert werden.

Möchte ein Arbeitgeber eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat entsenden, wird er über das „Your Europe“-Portal als Anlaufstelle des SDG zum zuständigen Sozialversicherungsträger geleitet und beantragt eine PDA1-Bescheinigung. Der zuständige Träger stellt diese aus und informiert den Arbeitgeber per E-Mail über die Bereitstellung. Mit dem Sozialversicherungsträger im Ziel-Mitgliedstaat kommuniziert der zuständige Träger über das EESSI und teilt die entsprechenden Informationen. Der Arbeitgeber leitet die E-Mail an seine Mitarbeiterin, bzw. seinen Mitarbeiter weiter. Über einen darin enthaltenen Link vom Portal des Sozialversicherungsträgers können diese durch Scannen eines QR-Codes mit dem Träger ihre EUID teilen, die dieser über EBSI prüfen kann. Die Mitarbeiterin, bzw. der Mitarbeiter erhält das PDA1 vom zuständigen Sozialversicherungsträger und importiert es in die ID Wallet. Im Falle der Prüfung teilt die Mitarbeiterin, bzw. der Mitarbeiter durch Scannen eines QR Codes die EUID und die PDA1-Bescheinigung mit den jeweiligen Inspektoren, die dies über EBSI prüfen und lesbare Informationen erhalten.

⁶ Formelle Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität, S. 3.

4. Ausblick

Die gesamte Kommunikation der Sozialversicherungsträger untereinander, der EU-Bürgerinnen und Bürger mit den Sozialversicherungsträgern und gegebenenfalls die Prüfung durch die Arbeitsinspektoren sollen künftig papierlos abgewickelt werden. Nachweise lassen sich in Echtzeit prüfen. Das klingt sehr gut, erfordert aber nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch in den Mitgliedstaaten noch viel Arbeit und erhebliche Investitionen.

Denn so unterschiedlich die Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU sind, so verschieden sind auch die entsprechenden Verwaltungsstrukturen, die jeweils genutzten digitalen Technologien und die in diesen Technologien abgebildeten Verwaltungsverfahren. Es bedarf eines langen Atems, um diese EU-weit kompatibel zu machen und einen Austausch von Informationen und Daten zu ermöglichen. Das hat das EESSI deutlich gezeigt. Auch eine EUid, welche Voraussetzung der Umsetzung des Projektes eines ESSP ist, wird weitere Anpassungen in den Mitgliedstaaten erfordern und sich nicht kurzfristig umsetzen lassen.

Eine vollständige Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherheit und der Koordinierung der Systeme in grenzübergreifenden Sachverhalten sowie die Umsetzung der mit der Digitalisierung verfolgten Ziele sind notwendig und wünschenswert. Erleichterungen, wie eine papierlose Kommunikation werden begrüßt. Gerade im Zusammenwirken der einzelnen Projekte zeigt sich der Effizienzgewinn und das Potential für alle beteiligten Akteure. Doch so wünschenswert die Umsetzung der Projekte auch ist, es bedarf einer strukturierten Herangehensweise, damit diejenigen, die mit der Umsetzung befasst sind – die Sozialversicherungsträger – Schritt halten können.

Kontakt

Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel
Fon: +32 (2) 282 05 50
E-Mail: info@dsv-europa.de
www.dsv-europa.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung im Auftrag
der Spitzenverbände der Deutschen
Sozialversicherung
Direktorin: Ilka Wölfle, LL.M.

Redaktion: Ilka Wölfle,
Ulrich Mohr,
Isolde Fastner,
Stefani Wolfgarten,
Volker Schmitt

Produktion: mails and more –
Service für Dialogmarketing GmbH

Grafik/Layout: Naumilkat – Agentur
für Kommunikation und Design

Bildnachweis:
Adobe Stock/paper_owl (S. 1),
Shutterstock/madpixblue (S. 6),
iStockphoto/Lightcome (S. 8),
iStockphoto/Feodora Chiosea (S. 10),